

Gemeinde Witzeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeier-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Witzeze

Datum

10.12.2025

Beratung:

Wärmeplanung Amt Büchen

Voraussichtlich in 2026 soll mit der verpflichtenden kommunalen Wärme- und Kälteplanung für die Gemeinden im Amt Büchen begonnen werden.

Damit die Planungen über das Amt koordiniert und beauftragt werden können, sollen alle Gemeinden einen entsprechenden Beschluss für die Übertragung der Aufgabe an das Amt Büchen fassen.

Finanzierung:

Finanziert wird die kommunale Wärmeplanung über Konnexitätsmittel vom Land SH. Diese werden je Gemeindegröße berechnet und in drei Raten an die Gemeinden ausgezahlt. Es soll Einnahme gleich Ausgabe sein.

Beschluss:

Mit der Erstellung des Planentwurfs für die kommunale Wärmeplanung und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG soll ein externes Planungsbüro beauftragt werden. Falls die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) für eine verkürzte Wärmeplanung vorliegen, kann für die Gemeinde eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden. Die Koordinierung der Wärmeplanung für die Amtsgemeinde erfolgt über das Amt Büchen. Die Amtsdirektorin wird daher ermächtigt, ein externes Planungsbüro zu beauftragen.